

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Das Niederlausitzische Landesarchiv in Lübben

Stahn, Martin

Strausberg, 1935

Zur Einführung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6892

Zur Einführung

Bei der Eigenart, durch die sich Verfassung und Verwaltung der standesgemäß nach Prälaten, Herren, Rittern und Städten gegliederten, sowie landeseinteilungsgemäß wiederum nach 5 einzelnen Kreisständen in sich gesonderten Niederlausitzischen Landstände kennzeichnen, erscheint die Annahme berechtigt, es werde das in ältesten Zeiten bei den ständischen Expeditionen erwachsene Schriftmaterial überhaupt nicht sehr erheblich gewesen sein.

Auf Grund hergebrachter Freiheiten und Rechte übten die Stände ehemals neben dem starken Einfluß auf die vom Landvogt geführte landesherrliche Verwaltung zugleich eine Mitregierung des Landes aus durch die Betätigung ihres alleinigen Rechtes der Steuerbewilligung und -Erhebung, und beim engen Nebeneinander beider Regimente hat zweifellos das landesherrliche Oberamt — das Amt der Landvogtei — nicht erst wie nachweisbar seit Beginn des 17. Jahrhunderts, sondern auch schon in den vorgehenden Zeiten gebetenermaßen durch Fertigung von Landes- und Kreisexpeditionen in seiner Kanzlei bei Erledigung der ständischen Angelegenheiten mitgewirkt, sowohl auch früher schon in seinen Kanzlei- und Archivräumen den ständischen Registraturen und Archivalien nach Bedarf Unterkunft gewährt. Am ehesten ist noch auf dem ureigenen Herrschaftsgebiete der Stände, dem der Finanzverwaltung, das Vorliegen eines reicheren Schriftenmaterials auch für die älteren Zeiten zu erwarten, wie ein solches freilich auch bei den Landtagssachen. Denn sowohl wenn die sämtlichen Stände zu ihren Land-Tagen, als auch wenn nur die zum Größeren oder Engeren Ausschuß abgeordneten Ständemitglieder zu ihren Ausschuß-Tagen oder -Versammlungen zusammentraten, wurden die hier erfolgten Beratungen und Beschlüsse notwendig festgehalten durch Niederschriften, die sogenannten Schlüsse, in denen also seit jeher und fortgesetzt die Tätigkeit der Niederlausitzischen Stände bezeugt ist.

Die Einrichtung ihres Steuer- und Rechnungswesens betreffend, hatten die Stände — nach einem Aufsatz aus dem Jahre 1563 — in einem jeden Kreise einen Vornehmen und Verständigen von Adel zu

einem Steuermeister erkoren. Diese hatten - Jeder in seinem Kreise - von einem jeden Stande erstlich zu Eingang der großen Steuer einen Schatzzettel abzufordern, darnach von einem Jeden die Steuer einzunehmen, sie mit Fleiß einzuzeichnen und hiervon beständige Rechenschaft zu tun. Überdies hatte man allewege zwei der Vornehmen und Ältesten vom Adel zu Obersteuermeistern verordnet, deren Aufgabe es war, von den Kreissteuermeistern die eingenommene Steuer in Empfang zu nehmen. Das Einlegen der eingebrachten Gelder „in eine gemeine verschlossene Laden dazu etzliche von Ständen Schlüssel gehabt“ geschah alsdann „in gemeinem Beisitz der Ober- und Kreissteuermeister“ und ebenso „in der aller Gegenwart“ erfolgte auch das Überschicken der Gelder an die Kais. Maj. oder an die von dieser angewiesenen Stellen. — Es zeugt lediglich für die Selbständigkeit und völlige Unabhängigkeit der Stände im Steuerwesen, wenn im Jahre 1426 wegen des Geschosses „uf die Salzpfannen gesetzt und genommen“ die Ratmannen und Meistere der Innungen zu Halle unmittelbar „den Edelin unde Erbarn Landtsten, Mannen unde Steten des Landis zcu Lusicz“ schreiben, wie desgleichen wenn der Landvogt selbst als Vertreter des Landesherrn anerkennt (1510), die Steuermeister seien von der Landschaft dazu verordnet und ausgesetzt, die Steuer einzunehmen — oder wenn dieser (1532) hinsichtlich des Steuer-Anschlags dem Kurf. von Brandenburg gegenüber erklärt, er habe auf ihn „hievor noch itzundt niehe keinen Anschlag, sondern die Landschaft gemacht“. —

Bei den in großer Dürftigkeit bis auf unsere Tage gekommenen älteren Ständearchivalien machen nun die Steuer- und Rechnungssachen, deren Bestände, abgesehen von vereinzelt vorkommenden älteren Sachen, um die Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzen und durch ehemals eingetretene Materialverluste zwar fast überall lückenhaft, jedoch auch in der Unvollständigkeit noch wertvoll sind, noch immer den größeren Teil aus. Kläglich ist der Bestand an Landtagsschlüssen der älteren Zeit, aus der das ständische Archiv heute nur noch ein Stück, den im Original vorliegenden Schluß vom Jahre 1531 besitzt. Die noch um 1608 vorhanden und damals wohl auch vollständig gewesene Reihe der Schlüsse, beginnend um die Mitte des 16. Jahrhunderts, ist mit keinem Stück mehr vertreten, nur noch Abschriften und Auszüge aus mehreren Jahren sind vorhanden und erst vom Jahre 1621 ab liegen die Schlüsse gesammelt vor. —

Die im 16. und 17. Jahrhundert zur Verwahrung der eingebrachten Steuergelder benutzten Laden, die sogenannten „Landesladen“, werden auch zur Unterbringung der Steuerrechnungen und -Sachen

verwendet worden sein. Im Jahre 1561 wird an zwei Tagen des Juni die Münze in den beiden „lantzsladen“, einer weißen und einer schwarzen gezählt und verzeichnet, in Gegenwart der vier Inhaber der beiden Laden: Eustachius v. Schlieben, Hauptmann, Christoph (v. d.) Zauchen, Christoph v. Stutterheim und des Rats zu Luckau. Im weiteren standen dann noch Landesladen im Gebrauch, die zur Aufbewahrung der Landesprivilegien und anderen Originalien und Landessachen dienten. So war beim Landtag in Lübben am 16. 1. 1591 zwischen Landständen und Städten ein Vertrag geschlossen und der deswegen aufgerichtete Rezeß „in des Landes Lade verwahret worden“. Im Jahre 1604 wurde auf Befehl und durch Abgeschickte der Landstände die „Landlade“ mit den Landesprivilegien usw. bei Jochim v. d. Schulenburg auf Lieberose etc. verwahrlich eingestellt. Von dort müssen hernach die Landesdokumente an den Grafen zu Solms-Sonnenwalde gelangt sein, denn beim Ausschußtage in Guben am 13. 8. 1611 beschlossen die Stände, die Originalia der Landesprivilegien und auch Landgerichtsordnungen „in Sonnenwald“ zu künftiger Notdurft durch den besonders bevollmächtigten Landesnotar Josias Neander aufsuchen und abfordern zu lassen.

Wir verfolgen hier noch weiter durch Anführung einer Auswahl von Nachrichten aus mehreren Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Geschichte und Geschehnisse der ständischen Archivalien.

Der Landsyndikus v. Gersdorf verzeichnet in seiner Kostenberechnung vom Jahre 1605: „2 Thlr. 14 g. zue Lüben verzert den 24. Novemb., da ich wegen des Sterbens, so aldar eingerißen, die vornehmste Landtssachen an den sichern ortt bracht, damit bei größerer gefahr solche gerettet werden können“. — Weiter vermerkt derselbe in seiner Rechnung über Ausgaben in Landessachen im Jahre 1606: . . . „Demnach der Herr Landtstende sachen von vielen orten durch die vorwechselte, abgestorbene Empter mußen zusammenbracht werden, derer in ziemblicher anzahl zusammen geheufft und Nottwendig solche revidirt und in eine ordnung gebracht, weil viel schöner sachen dem Lande nuczlichen darin zubefordern gewesen, haben Sie vorordnet [daß] durch mich neben dem Landt-Gerichts Notario [Josias Neander] In diesen sachen Ein richtigk und bestendig Inventarium aufgericht würde, wie dan beschehen, den sachen auf 8 Tage ein anfang machen helffen, Nachmaln zu ersparung der Kosten, weill Inner Monatsfrist unmöglich solche sachen in Richtigkeit zu bringen, solche dem Herrn Notario untergeben, diese Zeit über ich zu Luben vorzerth: (usw.).“ Ferner: . . . „Damit des Landes sachen so viel besser in acht genommen und vorwarth, ist ein vorschloßen

schreibstieblein vorfertigt worden, solches kost: Dem Tischler davon 1 Thlr. 16 g., vors Tuch darzu 1 Thlr. 12 g., dem Kleinschmiede 16 g., dem Riemer 21 g., dem Maller 1 Thlr.“ — Die Stände proponieren 8. 1. 1608: ... „Bei negster Abfertigung an Kais. Hof ... haben notdrenghlichen die Landtagsbeschlüsse, welche zurück bis auf Anno 1551 in diesem M. NL. erfolget sind, müssen aufgesucht werden; wan aber in denselben viel gutte Nachrichtung, welche zu disen Landes Nutz u. Frommen gebraucht werden können, befunden werden, und albereit auch ein Landtagsbeschuß, welcher Anno 1532 datiret, in originali vorhanden ist ... So wolte hochnötig sein, das man von den Landtagsbeschlüssen, welche vor Anno 1550 zurück und auch noch vor dem 1532. Jahre erfolget sind, Nachrichtung haben könnte ... Und diese Unkosten, welche etwa bei diesem hochnotwendigen Artikel aufflauffen möchten, würden gemeinem Lande an der Sachen selbst reichlich einkommen.“ — Die Registratur vom 15. 6. 1615 vermerkt 58 Landessachen verschiedenster Art (Nr. 1: Landtbuch Ao. 1602. ./.. Nr. 58: Abschrift der Landesprivilegien) „welche Heinrich Otto von Gersdorff mitt nach Prag genohmen“. — Eine Instruktion v. 29. 5. 1618 verweist u. a. darauf, daß vor weniger Zeit der Kais. Steuereinnehmer Hans v. Dalwitz und dieses Landes Syndikus u. Landesbestalter Heinrich Otto v. Gersdorf verstorben „In dero hinterlassene und seithero verschlossene Erbschaften die meiste Urkunden u. Rechnungen gesteckt“. — Dem Kais. Kommissar Johann Georg Kurf. zu Sachsen berichten die subdeleg. Kommissare in der Niederlausitz Kraft v. Bodenhausen, Joachim v. Schleinitz und Otto (v.) Pflugk unterm 29. 10. 1620 aus Lübben, wie sie gemäß ihres Schreibens v. 23. huj. von Sonnewalde nach Lieberose neben Peter Ernst v. Zschieren's Komp. gerückt sind, am 26. die Stadt eingenommen u. folgenden Tags ihren Weg auf Forst genommen haben, um dort mit den dahin beschiedenen Rittmeistern Haubitz u. Schleinitz zu beschließen, was gegen Guben und den Feind vorzunehmen sei. „Wie wir aber umb 4 Uhr nicht weit von Forst gewesen, haben wir etliche Pferde mit dem Fuhrierer voran geschicket, darauff ein Drup Reutter aus der Stadt auff die Unsern zugehauen u. sie auf uns gejaget, aber so viele Hertzens nicht gehabt, ihnen bis auf unsern Drup zu folgen, sondern sich stracks auf die Stadt retteriret. Wie wir nu vernommen, das Feindt darlege, auch bei 200 Pferden u. etlichen Fuesvolcke starck wehren, haben wir unsern Wegk wieder zurücke auf Lueben nehmen müssen, darhin wir aber in die 6 meillen gehabt, unsere Pferde auch muede gewesen, seindt wir in einem Dorffe mit nahmen Tauer, eine halbe Meille von der Festunge Peutze, in der Nacht umb 8 Uhr angelanget, einen

Trumbter und Knecht voran gesandt, zu vernehmen ob wir Haber vor die Pferde bekommen muchten, und ob es sicher wegen des Feindes, wolten wir etliche Stunden dar ablegen. Wie nun dieselben in der Schencke das Losament für uns einnehmen, finden sie den Landt Sindicum Jochem von Kökeritz darinnen, welcher sich, sobaldt er unsere Ankunfft verstanden, auff fluchtigen Fueß gestellet, und in dem finstern durch den Morast entrunnen. Wir haben aber sein pferdt mit Sattel, Zaum u. den Pistolen, sowohl 3 Laden, darinnen der gantzen Landschaft Ober und nieder Lausitz privilegien, die Confederation mit allen Ländern, Lehenbrieffe, und in Summa alle die Uhrkunden, diese Länder betreffende, originaliter bekommen u. in unsere Verwahrunge genommen, nicht zweifelnde, E. K. Gn. hochnützlich sein werden, denn derselben so viele, das wir dieselben in Eil nicht übersehen kunnen, seind aber gewies, das sich viel vorträckliche Brieffe hirbei finden werden. Es ist dieser Landt Sindicus vorhabens gewesen, diese Originalia, weill er dieselben zu Gueben nicht getrauet, nacher Peutze in Vorwahrunge zu bringen, gestalt er dann zu Tauer albereit ein Bauernn bestellet, sobaldt es tagk wurde, dieselben hinein zu fuhren, inbetracht er solche durch andere Bauerfuhren von Guben nach Tauer gebracht. Und ist dieser Kökeritz, sowohl Job von Pombsdorff, Landeshaubtman, alleine Ursache, das sich das Landt nicht follig ergeben, inbetracht sie allerhandt Pracktiken wieder E. K. Gn. gebrauchen. Erwartten hierauff E. K. Gn. ordinanz, wie sie es mit diesen Brieffen ferner wollen gehalten haben. Es ist uns sehr leidt, das uns der Vogell entflohen, das wir ihn nicht neben den Federn erwischet. Wann wir zugleich mit dem Trumbter und Knechte wehren angelanget, solte er uns nicht entkommen sein, mußen es aber bis zu anderer Gelegenheit verschieben“ — Patent zufolge Kurf. S. Befehls urkundl. gegeben auf d. Kön. Burg zu Budissin den 1. Nov. 1620, betr. die Überführung der gegenwärtigen 3 verschlossenen Laden und darin verwahrten Sachen von Lübben nach Liebenwerda und von dort nach Torgau behufs verwahrlicher Beisetzung dieser Laden in einem Gewölbe auf dem Schlosse daselbst. — Repertorium (Notariatsinstrument) d. d. Finsterwaldt 7. Nov. 1620, ausgefertigt auf Ansuchen der Kurf. S. subdeleg. Kommissare (v. Bodenhausen, v. Schleinitz, v. Pflug) von Melchior Albhardt, Kais. Notar, bestehend in der von ihm verfaßten Designation der Originalia und Sachen, von ihm vorgefunden in den auf dem Schlosse zu Sonnewaldt ihm von den Kommissaren vorgewiesenen, neulicher Zeit dem Landes Syndico des M. NL. abgenommenen 3 verschlossenen Laden oder Truhen. Hiernach befanden sich (1.) „Inn einer Länglichten

Weißen Eichenen Laden" Privilegien, Reverse, Akten, Rechnungen usw. der NL. Stände, aufgeführt von No. 1—63 (2.) „Inn einer andern länglichten Schwarzen Eichenen Laden" außer den Confoederations-Urkunden weitere NL. Privilegien, Urk. u. Akten, aufgeführt unter Lit. A—Z. (3.) „Inn der dritten Laden, So Weis undt von Eichenen Holz gemacht" Urkunden und Dokumente von No. I—CXLIV und „Dobey" des Canzlers in Niederlaubiz H. Davidt Wachßmannes Signatur, daß dieße Documenta ins Closter Königs Saal Ein Meil weges von Praga gelegen, gehörig undt ihm vortrauet worden." — **1621**, Sept 11: Stände beschließen zur „recuperation des Landes privilegien" Deputierte an die subdeleg. Kommissare abzufertigen; — Die privilegia originalia sollen nach Luckau an einen gewissen u. sicheren Ort hinterlegt u. mit 3 unterschiedenen Schlössern verwahrt werden, 2 Schlüssel sollen je 1 Person vom Herren- u. Ritterstand, den 3. eine Stadt bei sich behalten; Privilegienabschriften u. andere Urkunden zu täglichem Gebrauch sollen neben dem Landessiegel in einem Kasten wohlverwahrt mit 3 Schlössern und wiederum an 3 Personen verteilten Schlüsseln verschlossen, beim Kgl. Hause und Kanzlei in Lübben behalten werden; — vom künftig zu verordnenden Ausschuß soll an Joachim v. Köckritz geschrieben werden, daß er das „Landtsiegel" förderlichst einstelle oder einstellen lasse. — **1622**, April 26: Wegen Ablösung der von den subdeleg. Kommissaren angehaltenen Privilegien usw. erhalten die ständ. Unterhändler Auftrag, die Kommissare aufs genaueste zu behandeln u. an ihrer Forderung ihnen nichts abzukürzen; Stände ihrerseits versprechen 3000 Gulden u. 100 Tlr. den Trommetern zum Rekompens; — weil aber die Landschaft übel dazu komme, indem ohne ihr Vorwissen u. Befehl die Ausführung aufs Land durch den gewesenen Landsyndikus Jochim v. Köckritz geschehen, solle das Oberamt Köckeritzens Rate u. Anteil am Gut Mittweide einziehen u. das Übrige am Gute Bahnsdorf durch Arrest sich erholen (Joachim v. Köckritz a. d. H. Mittweide starb als Kurf. Br. Geh. Rat u. Neumärk. Kanzler am 5. 7. 1635 auf s. Gute Zielenzig). — **1624**, Sept. 12: Beschlußfassung über Art u. Weise der Abtragung von 3200 Tlr., die zur Ablösung der Landesprivilegien den subdeleg. Kommissaren versprochen worden sind. — **1625**, Okt. 14: Es soll von allen Landessachen ein richtiges Inventarium aufgerichtet, auch die „Landes Archiva" an einen sichern Ort transferiert werden; weil aber die Privilegia u. etliche Landessachen mehr noch z. Zt. in Luckau vorenthalten worden sind, soll — bis zur Verfertigung eines sichern Orts — dortiger Rat solche Privilegia nachmals in behutsamer Verwahrung behalten. — **1626**, März/April: Überführung der Landes-

lade mit den Landesrechnungen u. Belegen von Guben in die Verwahrung nach Lübben „weil wegen des Mansfelders Ankunft auf die Marke man sich allerhand Ungelegenheit befahret“; — Juli 31: Einbringung der Steuer-Registraturen nach Lübben ins Oberamt „wegen des Waltensteiners ankunft“; — Aug. 31: Rückbeförderung der Lade mit den Steuersachen von Lübben nach Straupitz (= Sitz d. O.St.Einnehmers). — **1627**, April 16: Josias Neander (Ldger.Prot.) erhält die bewill. 50 Tlr. wegen „Verfertigung eines Inventarii“, sowohl d. Kais. Rechnung. — **1629**, Mai 6—11: Prüfung u. Inventierung der Landesprivilegien in Luckau. — **1631**, Juli 1: Zahlung von 2696 Tlr. an Otto (v.) Pflug, Kurf. S. Hptm. d. Herrsch. Dobrilugk, als plenipotent. der subdeleg. Kommissare, in Abschlag auf die „umb redimirung der abgenommenen Landesprivilegien“ versprochenen 3200 Tlr.; — Sept. 23: Überführung der Steuersachen in die Verwahrung nach Lübben und Wiederherausholung am 2. Okt., nachdem sie bei der inzwischen hier geschehenen Plünderung „mit auffgeschlagen gewesen“ u. durch Notar u. Zeugen haben in Augenschein genommen werden müssen. — Nach Christian Hoyers Zeugnis in der von ihm abgelegten Landesrechnung wurden beim Einfall der Schwedischen Soldaten am 9. Okt. 1631 diejenigen Laden mit landesangelegenen Sachen, die er „zu mehrer sicherung in die Rathsstube zu Gubben eingesatztt gehabt, auff stücken geschlagen, alles heraus auf die Erden geschmißen (salva reverentia) mitt füßen getretten undt aufs heftigste confundiret, das mitt mühe, was noch verbliben, zusammengesuchet werden mußen“. — **1632**, Juni 15: Einlieferung d. Steuersachen in die Verwahrung des Oberamts wegen besorglichen Einfalls des Kais. Volks. — **1633**, Juni 20: Da die Landespriv. u. Akten in unterschiedene Orte zerstreut sind u. mit ihrer Zusammenbringung zu besserer Ordnung notwendig in etwas ein Anfang gemacht werde, geruhe der Landvogt zu verordnen, daß dergleichen Akta versiegelt gegen Rekognition ins Oberamt eingeschickt u. hier bis zum Landtage verwahrt werden. — **1634**, Okt. 7: Stände ersuchen, weil die L.-Priv. u. Akten bisher zu Luckau, Guben u. Lübben bei den daselbst vorgegangenen Plünderungen des Kais. Kriegsvolks ziemlich zerrüttet, verworfen u. zerstreut worden sein sollen, der Landvogt geruhe, sobald man nach Luckau u. Lübben der Infektion halber wird sicher gelangen können, die Sachen durch einen Notar inventieren u. in Richtigkeit bringen, sowie durch den Landsyndikus verwahren zu lassen. — **1635**, März 8: Die Lds.-Priv. sind vorigen Beschlüssen zufolge ins Oberamt nach Lübben zusammengebracht, inventiert u. teils nach Guben ins Rathaus transferiert worden, wo Stände sie bis nach erfolgter Erbtradition des

M. NL. verwahrlich halten; das Inventarium soll mit den etwa noch unaufgezeichneten Akten in Lübben durch die vorigen Deput. vervollständigt werden; — März 19: Bewill. von 25 Tlr. an Christian Reiche, Not. publ., wegen des aufgerichteten Inventars der Landesakten nach der ao. 1633 in Lübben vorgegangenen Plünderung; — Juli 21: Die zu Luckau, Guben u. anderswo befindlichen Lds.-Akt. u. Archiven sollen ehestens vom Landsynd. daselbst abgefordert, nach Lübben in die Oberamtskanzlei zu den andern geschafft u. darüber durch einen öffentl. Notar ein Inventarium aufgerichtet, daselbst in Verwahrung gelassen u. dem Landvogt ein Schlüssel zu den Laden, der andere den Ständen zugestellt werden. — 1637, Sept. 12: Stände erachten es für ratsam, daß die auf dem Rathaus zu Guben verwahrten Lds.-Priv., ehe die Pest daselbst weiter grassieren u. überhand nehmen möchte, nach Sorau transferiert werden u. ersuchen den Landvogt um Befehl an den Gleitsmann zu Guben, daß er besagte in 2 schwarzen, einer großen u. kleinen, u. einer kleinen gelben Lade auf dem Rathaus zu Guben stehende Privilegien in geheim mit einer Fuhre u. Konvoi auf Landes Unkosten fördersamsten Tages nach Sorau überbringe. — 1639, April 7: Die zu Sorau auf dem Rathause stehenden Lds.-Priv. u. Akta sollen bei wieder erlangter Sicherheit aufs Rathaus nach Luckau, als dem Oberamt nächst angelegenen Ort geschafft werden. Dem Landesbestallten wird daher am 25. Mai in Drachhausen mitgegeben, neben dem Zollbereuter zu Guben u. 3 Musketieren die Überführung der 3 Laden samt der bei Christian Hoyer in Guben stehenden Lade nach Inventierung der darin befindlichen Walwitz'schen u. seinen Rechnungen, zu bewirken. — 1640, Sept. 19: Die Landesbestallten sollen durch einen Notar die Landesakta u. andere Landesangelegenheit in ein ordentliches instrumentum inventarii bringen lassen; — Nov. 2: Die Inventierung der Lds.-Akten u. Priv. soll „ehest unfeilbar“ vom Lds.-Ält. Luckauischen Kreises neben 2 Luckauer Ratsherren mit Zuziehung eines Notars vor die Hand genommen werden. — 1641, Juli 10: Die angefangene, durch das Schwedische Wesen bisher gehinderte Inventur der Landesakten ist fördersamst wieder fortzustellen u. zu Ende zu richten. — 1645, Juli 31: Weil nötig, daß die Landesakta durchsehen u. solche inventiert werden, haben Samuel v. Holtzendorf — Pretschen u. Nikol v. Walwitz — Straupitz diese Mühewaltung gutwillig auf sich genommen, u. soll mit ihnen auch der Landesbestallte sich förderlichst nach Lübbenau begeben, bei solcher Inventur sein u. sie verrichten helfen. — 1646, März 15: Auskunft darüber, was auf die vor diesem bewilligten 80 000 Schock abgeführt ist, können Stände nicht sogleich

geben, weil wegen der bösen u. unsicheren Zeiten die dazu gehörigen Landes-Akta an „gewahrsame örtter“ geschafft worden u. in so geschwinder Eil nicht anher (nach Lübben) gebracht werden können. — (1647): Erinnerung des Gen. Maj. v. Wolffersdorf: Weil bis anher die Lds.-Priv., Akta, Dokumente u. andere Handlungen u. Nachrichten, so zu Konservierung des Landes Wohlfahrt hochnötig, fast unverwahrlich hin u. wieder gelegen, woraus diesem Lande ein unwiederbringlicher Schaden entstehen könnte, so will die höchste Notdurft erfordern, daß solche nicht allein von den dazu deputierten Kommissaren nach dem alten Inventario nochmals revidiert, wie die befunden registriert u. wo selbige hinfort an sicherem Ort wohlverwahrt sein sollen, consultiert werden möchte. — 1650, Jan. 20, Febr. 18, Juni 11: Obrist C. R. v. Callenbergk, Landvogt d. Oberlaus., der von s. Vettern Otto Wilcke u. Hans Gebr. v. Bodenhausen, den Söhnen des weil. Crafft v. Bodenhausen, Obristen u. Hptms. d. Ämter Torgau u. Liebenwerda, aus deren väterl. Erbschaft abrechnungs- u. vergleichshalber eine Forderung von 430 Rtlr. an die N.Laus. Stände wegen geschehener Redimierung der Lds.-Privilegien übernommen hat, bittet den Landvogt d. N.Laus. Frhrn. v. Promnitz bei den Ständen es dahin zu disponieren, daß gedachter Rest an ihn abgeführt werden möge. Wie er verstehe, sei den Ständen selbigesmal von selig gedachtem Obristen ein groß Freundstücke damit geschehen, u. er bezeugt es nochmals, hätten s. Vettern ihm nicht soviel dargetan, daß ihr sel. Vater damals den H. Ständen „gegen einem geringen Stück Geldes ein sehr herrlich Kleinod, alß die privilegia eines Landes sein, recuperieren u. erhalten helffen“, er würde ein solches schwerlich auf sich genommen haben; so aber versehe er sich, die Herren Stände werden mit dem Wenigen nicht viel Aufhaltens machen. — 1652, Febr. 29: Stände haben bei sich erwogen, daß nunmehr die Landtage von halben Jahren zu halben Jahren vorigem Landtagsschlusse gemäß richtig gehalten werden sollen u. sie keine Bequemlichkeit haben, wo sie zusammenkommen u. ihre deliberationes fortstellen könnten. Sie haben daher mit der Stadt Lübben sich dahin verglichen, daß sie das Rathaus bauen u. den Ständen 4 Stuben und ein Gewölbe, in dem sie die Landes Akta haben können, einräumen, u. so es vonnöten, die Stuben mit Holz im Winter versehen sollen. Dagegen wollen die Stände ihnen zu solchem Bau 300 Tlr. entrichten, die von den Altdöbernschen Kontributionsresten genommen u. ihnen gezahlt werden sollen. — 1654, Jan. 21: Stände haben das Landhaus, nachdem der gewesene Oberamtskanzler George Planck es ihnen nunmehr eingeräumt hat, dem Lic. Schnolzke eingetan u. mit ihm sich dergestalt

verglichen, daß er anstatt des Hauszinses solch Haus in Dach u. Fach erhalten, für den Garten jährl. 1 Tlr., wie auch die nötigen Lichte auf den Landtügen u. Zusammenkünften geben solle. Dagegen habe er die auf dem Hause haftende Braugerechtigkeit, den Bier- u. Weinschank, die Viehzucht u. was sonst auf dem Landhause für Gerechtigkeit, zu genießen u. zu gebrauchen. — — —

Mit dieser Nachricht über die Wohnsitznahme der Stände in Lübben schließen wir hier die Mitteilungen aus bewegtester Zeit und verweisen auf unsre Nachrichten über „das Landesarchiv in Lübben und seine Bestände“, veröffentlicht im 22. (Jubiläums-) Bde. d. Niederlaus. Mitteilungen Guben 1934 S. 313/338. Sie ergeben u. a. Näheres über den Erwerb des bereits in den Jahren 1602—1622 von den Ständen eigentümlich besessenen, nach Wiederübernahme (4. 7. 1653) dauernd in ihrem Besitz gebliebenen Lübbener Landhauses und die bei ihm sowohl in dem 1662/64 erstmals errichteten, als auch bei dem 1717 u. f. aufgeführten noch heute stehenden Landhausbau für Archiv- u. Kassenzwecke getroffene Einrichtung des Landgewölbes oder Archivs. Weiter über die Betreuung der ständischen Archivalien im Landhause durch die unter Leitung des Landsyndikus stehende Landesexpedition insbesondere von seiten des bei ihr (seit 1668) bediensteten Landessekretärs, der zugleich (1711—1814) das Obersteuereinsamler-Amt innehatte. Desgleichen über das — trotz Enthebung der N.Laus. Landstände von der ihnen bis zum Eintritt der Preuß. Landeshoheit (1815) eigen gewesen politischen Tätigkeit — erfolgte Weiterbestehen der Stände, nun als Kommunalstände in der Niederlausitz, u. das Fortwirken durch ihre Kassen- u. Anstaltseinrichtungen, namentlich durch die 1824 gegründete, stetig gewachsene u. zu einer so hohen Entwicklung gelangte Hauptsparkasse, daß sie auch der Unterkunft im Landhause entsagen u. nebenan im eigenen 1915/20 errichteten Hause Wohnung nehmen mußte. Schließlich darüber, wie die Stände — 1841/42 u. 1852 — auch noch dazu gekommen sind, die hier am Orte verbliebenen restlichen Archivbestände der nach 1815 aufgehobenen N.Laus. Landesregierungsbehörden in ihre Obhut zu nehmen, hierzu durch den Landhausbesitz ja auch wohl in den Stand gesetzt. —

Von 1922 bis 1924 erfolgte in den freigewordenen Kassen- u. mehreren anderen Räumen im alten Landhause die Neueinrichtung des Archivs und anschließend die 1925/28 durchgeführte vollkommene Neuverzeichnung u. Ordnung des gesamten Bestandes an Landesurkunden u. -Akten. Auch den auf Antrag der Eigentümer seit dem Jahre 1919 in Verwahrung genommenen Depositen — Schloßarchiv

Vetschau usw. — mußte notwendig eine gleiche Neuordnung u. Verzeichnung zuteil werden. Für eine erstrebte geordnete Archivverwaltung konnten fernerhin alle die früheren General- u. Spezial-Inventare von ständischen Archivalien soweit sie sich noch erhalten haben unmöglich genügen. Immerhin erfüllen auch sie noch gewisse Zwecke u. sind insbesondere ein Nachweis für die im Laufe der Zeit eingetretenen Verluste an Archivgut. Es sind, um nur das anzumerken, was ohne schwierigere Nachprüfungen festzustellen ist, im Verlauf von 4 Jahrzehnten nach der letzten Aktenbestands-Aufnahme, nämlich von 1862 bis 1902, allein 8 Bände der wichtigen Landes-Rechnungen aus dem Zeitraum von 1669—1789, sowie 17 Bände der wertvollen Probationen zu den Landesrechnungen von 1649—1690 u. ein solcher Band vom Jahre 1721 dem Archiv — unermittelbar auf welchem Wege — verloren gegangen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.